

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003273/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Anderson (ESN)

Betrifft: Kriterien und Methoden für die Feststellung des Vorsatzes im Zusammenhang mit der Verbreitung irreführender Informationen im Internet

Nach der Definition der Kommission sind unter Desinformation falsche oder irreführende Inhalte zu verstehen, die vorsätzlich verbreitet werden, um zu täuschen oder wirtschaftliche bzw. politische Vorteile zu erzielen, während unter den Begriff Falschinformationen falsche oder irreführende Inhalte fallen, die ohne Schädigungsabsicht verbreitet werden¹. Entscheidend für die Unterscheidung zwischen den beiden Formen ist daher die Feststellung des Vorsatzes, was in der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit der Verbreitung im Internet, nach wie vor schwierig ist.

1. Welche Kriterien und Methoden zieht die Kommission heran, um festzustellen, ob irreführende Informationen im Internet vorsätzlich verbreitet wurden?
2. Wie stellt die Kommission sicher, dass solche Feststellungen ohne vernünftige Zweifel und unter Einhaltung des Grundsatzes der Meinungsfreiheit erfolgen?
3. Wie sollen Online-Plattformen, die Verpflichtungen nach dem Gesetz über digitale Dienste unterliegen, mit dieser Unterscheidung in der Praxis umgehen, da der Begriff „Vorsatz“ vage ist?

Eingang: 22.8.2025

¹ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/online-disinformation>, abgerufen am 19. August 2025: Desinformation sind falsche oder irreführende Inhalte, die mit dem Vorsatz verbreitet werden, zu täuschen oder wirtschaftliche bzw. politische Vorteile sicherzustellen, und der Öffentlichkeit schaden können. Falschinformationen sind falsche oder irreführende Inhalte, die ohne Schädigungsabsicht geteilt werden, obwohl die Auswirkungen dennoch schädlich sein können.